

Sachbearbeitung	VG/VP - Verkehrsplanung		
Datum	06.09.2022		
Geschäftszeichen	VGV/VP-Mer	*164	
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 25.10.2022	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.11.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 323/22

Betreff: Neuordnung des Straßennetzes im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der Querspange Wiblingen im Bereich der K 9915 durch förmliche Widmung, Umstufung und Teileinziehung
- Beschluss -

Anlagen: Übersicht Umstufungskonzept - **digital** - (Anlage 1)
Detaillierte Lagepläne - **digital** - (Anlage 2)

Antrag:

Die förmliche Widmung, Umstufung und Teileinziehung von Straßen nach dem in Anlage 1 dargestellten Umstufungskonzept zu beschließen

Jung

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Voraussetzung der Widmung, Umstufung und Teileinziehung

Nach § 5 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) kann die Widmung einer Straße erfolgen, wenn die der Straße dienenden Grundstücke im Eigentum der zuständigen Straßenbaubehörde liegen oder die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben.

Eine Umstufung (Aufstufung, Abstufung) von Straßen in die entsprechende Straßengruppe ist nach § 6 Abs. 1 StrG vorzunehmen, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Straße nach § 3 Abs. 1 StrG ändert.

Die Teileinziehung einer Straße kann nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StrG erfolgen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen.

2. Sachdarstellung und rechtliche Würdigung

Die Querspange Wiblingen als K 9915 wurde hergestellt, um eine Verbindung der L 260 (Unterkirchberger Straße) mit dem Wiblinger Ring und im weiteren Verlauf eine Verknüpfung an das übergeordnete Verkehrsnetz (B 30) sowie an das Industrie- und Gewerbegebiet Donautal zu schaffen. Ein weiteres Ziel war die Entlastung des Ortskerns von Wiblingen vom Durchgangsverkehr zur Verbesserung der Lebensqualität in Bezug auf die Lärm- und Abgassituation. Mit endgültiger Herstellung der Querspange Wiblingen und Freigabe für den Verkehr haben sich Verkehrsströme verschoben, welche zu einer geänderten Verkehrsbedeutung einzelner Straßen geführt haben. In Folge dessen sind die betroffenen Straßen zu widmen, umzustufen oder teileinzuziehen.

2.1. Widmung (§ 5 StrG)

Nach endgültiger Herstellung der Querspange Wiblingen ist eine Widmung des neuen Straßenabschnittes vom Netzknoten 7625 087 bis Netzknoten 7625 088 über das Flurstück (Flst.) 366/1, Gemarkung Ulm, einschließlich des Kreisverkehrsplatzes mit dem Netzknoten 7625 088 samt seinen Anschlussarmen (O, A und B) auf einer Teilfläche des Flst. 1678, Gemarkung Ulm, zur öffentlichen Straße vorzunehmen. Die der zu widmenden Straße dienenden Flst. 366/1 sowie 1678 liegen im Eigentum der Stadt Ulm, wodurch die Voraussetzungen zur Widmung nach § 5 Abs. 1 StrG erfüllt sind. Nach der gegebenen Verkehrsbeziehung innerhalb des Straßennetzes erfüllt der neu hergestellte Straßenabschnitt die Voraussetzungen der Durchgangsfunktion. Der Straßenabschnitt dient demnach vorwiegend dem überörtlichen Verkehr in der Region sowie dem Anschluss Wiblingens an die überörtlichen Verkehrswege. Demzufolge ist der zu widmende Straßenabschnitt nach der Verkehrsbedeutung als Kreisstraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG einzustufen. In Folge der Widmung eröffnet sich der Allgemeinheit der Gemeingebrauch, wonach jedermann die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattet wird.

2.2. Umstufung (§ 6 StrG)

2.2.1. Aufstufung

Nach Freigabe des neu hergestellten Straßenabschnitts der K 9915 (Querspange Wiblingen) für den Verkehr erfolgte eine Verlagerung der Verkehrsströme. Der überörtliche Verkehr verlagerte sich im Anschluss an den Kreisverkehrsplatz mit dem Netzknoten 7625 088 auf den Wiblinger Ring, Teilfläche von Flst. 1678, Gemarkung Ulm, als direkte Verbindung hin zur L 260, Netzknoten 7625 086, und im weiteren Verlauf zur Auffahrt auf die B 30. Ebenfalls verlagerte sich der vom Süden aus Richtung Unterweiler über die K 9907 kommende überörtliche Verkehr ab dem Kreisverkehrsplatz an der Meersburger Straße in nordwestlicher Richtung, und anschließend nördlichem Verlauf auf den Wiblinger Ring, Teilfläche von Flst. 1678, bis zum Kreisverkehrsplatz mit dem Netzknoten 7625 088 als unmittelbaren Anschluss an die K 9915. Die vorgenannten Strecken dienen nach der Verlagerung der Verkehrsströme dem überörtlichen Verkehr und erfüllen die Voraussetzungen der Durchgangsfunktion. Mit Änderung der Verkehrsbedeutung und zur Bildung eines durchgängigen Netzes klassifizierter Straßen sind diese Streckenabschnitte nach § 6 Abs. 1 StrG zur Kreisstraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG aufzustufen.

2.2.2. Abstufung

Mit der Verlagerung des überörtlichen Verkehrs auf Grund des neu hergestellten Straßenabschnitts der K 9915 (Querspange Wiblingen) auf den Wiblinger Ring wird der Streckenabschnitt zwischen dem Kreisverkehr an der Meersburger Straße nördlich verlaufend über die Unterweilerstraße, einmündend in die Gögglinger Straße bis zum Kreuzungsbereich mit der Unterkirchberger Straße (Teilflächen der Flst. 1678/7, 395, 529, 529/3, 2797, 530, 531, 500/2, 500/1 und 2000, Gemarkung Ulm) nur noch unwesentlich vom überörtlichen Verkehr in Anspruch genommen. Es überwiegt auf dieser Strecke die räumliche Verkehrsbeziehung des lokalen Verkehrs innerhalb Wiblingens. Mit Änderung der Verkehrsbedeutung ist dieser Streckenabschnitt nach § 6 Abs. 1 StrG zur Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG abzustufen.

2.3. Teileinziehung (§ 7 StrG):

Der Abschnitt zwischen dem Kreisverkehr an der Meersburger Straße in nördlichem Verlauf bis zum Kreuzungsbereich mit der Querspange Wiblingen über Teilflächen der Flst. 1678/7, 529, 529/3, 530 und 531, Gemarkung Ulm, würde nach Verlagerung der Verkehrsströme auf den Wiblinger Ring vom lokalen Verkehr innerhalb Wiblingens und in unerheblicher Weise vom überörtlichen Verkehr genutzt werden. Im südlichen Verlauf wird der Streckenabschnitt beidseitig von den dicht besiedelten Baugebieten "Eschwiesen" und "Am Unterweiler Weg" umgeben, deren Bewohner*innen von einer Lärm- und Abgasbelästigung durch den dort stattfindenden KFZ-Verkehr betroffen wären. Darüber hinaus besteht das Risiko von Gefährdungssituationen zwischen Kraftfahrzeugen und Fußgänger*innen bzw. Radfahrer*innen die zum Übergang in das benachbarte Baugebiet die Fahrbahn kreuzen. Mit einer Beschränkung auf die Benutzungsart des Geh- und Radverkehrs kann diese Belastung sowie das Risiko von Gefährdungssituation beseitigt werden. Im südlichsten Bereich auf einer Teilfläche des Flst. 1678/7 wurde mit Bplan-Nr. 189-0-03 "Am Unterweiler Weg" bereits die Teileinziehung mit der Beschränkung auf den Geh- und Radverkehr vollzogen. Zur einheitlichen Beschränkung des gesamten Streckenabschnittes auf den Geh- und Radverkehr ist eine förmliche Teileinziehung für den bisher noch nicht teileingezogenen Abschnitt vorzunehmen.

Die Teileinziehung des Streckenabschnitts ab Ende des bisher schon als Geh- und Radweg gewidmeten Bereichs (Höhe Flst. 2741, Gemarkung Ulm) bis zur Kreuzung mit der Querspange Wiblingen ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

Durch dort stattfindenden KFZ-Verkehr wären die Anwohner*innen der angrenzenden Baugebiete "Eschwiesen" und "Am Unterweiler Weg" den Belästigungen von Lärm und Abgasen ausgehend vom Straßenverkehr ausgesetzt. Darüber hinaus bestünde das Risiko der Entstehung von Gefährdungssituationen zwischen Fußgänger*innen/Radfahrer*innen und dem dort stattfindenden KFZ-Verkehr. Zur Beseitigung der Lärm- und Abgasbelastung mit einhergehender Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch den Rückbau der Fahrbahn und Anlage von Grünflächen sowie Beseitigung der Gefährdungssituation zwischen Fußgänger*innen/Radfahrer*innen und dem KFZ-Verkehr ist eine Widmungsbeschränkung auf den Geh- und Radverkehr erforderlich.

Private Interessen bzw. das Interesse Einzelner stehen hier dem gesteigerten Interesse des Gemeingebrauchs gegenüber. Es überwiegt das Interesse der Allgemeinheit, die Lebensqualität und den Gesundheitsschutz für die Anwohner*innen der angrenzenden Baugebiete durch die Verbesserung der Lärm- und Abgassituation zu fördern, die Aufenthaltsqualität durch den Rückbau der Fahrbahn und die Anlage von öffentlichen Grünflächen zu steigern sowie das Risiko von Gefährdungssituationen zwischen Fußgänger*innen/Radfahrer*innen und dem KFZ-Verkehr auszuschließen. Dem KFZ-Verkehr steht mit der Verbindung über die K 9907 ab dem Kreisverkehrsplatz an der Meersburger Straße über den Wiblinger Ring zum Kreisverkehrsplatz mit dem Netzknoten 7625 088 eine alternative, derzeit schon genutzte Wegeverbindung zur Verfügung.

3. Belange der Öffentlichkeit

Zu der im Rahmen des Umstufungskonzeptes geplanten Widmung, Umstufung und Teileinziehung wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme ab dem 26.08.2020 gegeben. Die dreimonatige Auslegungsfrist ist am 26.11.2020 abgelaufen. Zu dem geplanten Umstufungskonzept gingen keine Einwände aus der Öffentlichkeit ein.

4. Belange der Verwaltung/Träger öffentlicher Belange

Von den zu beteiligten Ämtern wurden keine Einwände zum geplanten Verfahren vorgebracht.

5. Ergebnis

Da zur geplanten Widmung, Umstufung und Teileinziehung keine Einwände vorliegen, kann von einer allgemeinen Zustimmung ausgegangen werden. Die im Umstufungskonzept vorgesehene Widmung, Umstufung und Teileinziehung wird öffentlich bekannt gegeben. Abweichend von dem nach den allgemeinen Regeln festgesetzten Beginn der Wirksamkeit zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung, werden die Umstufungen (Aufstufung, Abstufung) nach § 6 Abs. 3 Satz 2 StrG erst mit Beginn des neuen Rechnungsjahres zum 01.01.2023 wirksam.